

K I R C H G E M E I N D E V E R O R D N U N G

der Evangelischen Kirchgemeinde SCHARANS-FUERSTENAU

Aufgrund der Verfassung der evangelisch - reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemein de erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom

1.Die Kirchgemeinde: Art.1 Auftrag

Die Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Liebestätigkeit und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

Art.2

Die evangelische Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau ist ein Glied der evangelisch - reformierten Landeskirche Graubünden.

Art.3

Zugehörigkeit
zur
Landeskirche

Der evangelischen Kirchgemeinde Scharans - Fürstenau gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Scharans und Fürstenau an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Art.4

Stimmberech-
tigung

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind - ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit - alle Mitglieder der evangelisch - reformierten Landeskirche, die das 16.Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 20.Altersjahr.

Ar.5

Die Organe der Kirchgemeinde sind: Organe

- 1.die Kirchgemeindeversammlung
- 2.der Kirchgemeindevorstand
- 3.das Revisorat
- 4.das Pfarramt

2. Die Kirchgemeindeversammlung: Art. 6

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Ordentliche
Kirchgemein-
versammlung

Art. 7

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung* findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf ein schriftliches Begehren von mindestens 20 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Ausserordentliche
Kirchgemein-
versammlung

Art. 8

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden im Amtsblatt. Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Einberufung,
Beschluss-
fähigkeit

Art. 9

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

Zuständigkeit

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass und Abänderung der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung.
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zu Handen des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren und dessen Stellvertreters.
8. Wahl des Vertreters der Kirchgemeinde im Kolloquium und dessen Stellvertreter.
9. Wahl und Entlassung des Pfarrers, der Pfarrerin.
10. Erlass einer Verordnung über die Entschädigung des Kirchgemeindevorstandes.
11. Erlass von Bestimmungen für die Gottesdienstordnung.

Art. 10

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

Anträge an den
Kirchgemein-
vorstand

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zu Händen der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art.11

Wahlen und
Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht ausdrücklich Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht Skrutinium beschlossen wird.

Für das Wahl - und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

3. Der Kirchgemeindevorstand: Art. 12

Zusammen-
setzung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten, 4 Mitgliedern und 2 Stellvertretern (2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus Scharans, 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus Fürstenu) Sie werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch die Wahl eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art.13

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich sooft es der Präsident für nötig erachtet oder wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Der Ortspfarrer, die Ortspfarrerin, nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art.14

Zuständigkeit

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat.
4. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium.

5. Aufsicht über den Religionsunterricht, über den Konfirmandenunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen. Zuständigkeit
6. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit.
7. Festsetzung der Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinde.
8. Aufsicht über die Führung des Pfarr - und Kirchgemeinearchivs.
9. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde.
10. Entscheid über die Benützung der kirchlichen Gebäude und Räumlichkeiten für nichtkirchliche Zwecke und Gottesdienste anderer Konfessionen.
11. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
12. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zu Händen der Gemeindeglieder.
13. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis zu Fr. 5'000.-- und wiederkehrende bis zu Fr. 300.--.
14. Oberaufsicht über die Kollektenkasse.
15. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.
16. Zudienen beim Abendmahl.

Art.15

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie ,Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Kirchgemeindebehörde angehören. Dies gilt auch für die Mitglieder des Revisorates einerseits und der Kontrolle des Revisorates unterstellten Behördemitgliedern anderseits.

Art.16

Ausstand

Ein Mitglied der Kirchgemeindebehörde oder der Kirchgemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eines seiner Verwandten bis zu dem in Art.15 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares, persönliches Interesse hat.

4. Das Revisorat: Art. 17 Zusammensetzung,
Aufgabe

Das Revisorat besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Das Pfarramt: Art.18 Auftrag

Der Pfarrer, die Pfarrerin, steht im Dienste der Kirchgemeinde. Seinen Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitgliedern der Kirchgemeinde. Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

6. Weitere kirchliche Beauftragte: Art.19 Organisten und
Kirchendiener, (innen)

Organist(in) und Kirchendiener(in) werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Ihre Aufgaben sind im Kirchengesetz umschrieben. (Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 29/30)

7. Schlussbestimmungen: Art. 20 Aenderung der Kirch-
gemeindeordnung

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zu Händen der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art.21 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeverordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am 17. April 1984 in Kraft. Sie ersetzt das Pfrundstatut vom 31. März 1950.

Namens der Kirchgemeinde Scharans - Fürstenau

Der Präsident: W. Wild *W. Wild* Präs. ab 17. 4. 84

Der Aktuar: W. Guidon *Walter Guidon*

Anhang I

zur Kirchgemeindeverordnung der Evangelisch-ref. Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau:

Gottesdienstordnung

Feste Regelungen:

im Dezember	abends	Schul- bzw. Kinderweihnacht in Scharans
4. Advent	10 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Fürstenau
25. Dezember	10 Uhr	Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl in Scharans
	20 Uhr	Schulweihnacht in Fürstenau
31. Dezember	20 Uhr	Altjahrgottesdienst in Scharans
Palmsonntag	10 Uhr	Konfirmation in Scharans
Karfreitag	10 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Fürstenau
Ostersonntag	10 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Scharans
Pfingstsonntag	10 Uhr	Kolloquialer Gottesdienst im Tal mit Abendmahl
Synoden-Sonntag		Gottesdienst nur am Synodenort
So im Juli/August		Alpgottesdienst
Betttag	10 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Scharans
Herbstfest	10 Uhr	Familiengottesdienst mit Abendmahl in Fürstenau
Reformationsfest		Wenn der Gottesdienst zusammen mit den Konfirmand-Innen auch von Sils gestaltet wird, abwechselnd dort oder in Scharans

Die übrigen Gottesdienste werden ausgewogen in der Kirche Scharans und in der Kirche Fürstenau abgehalten.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Sonntagsgottesdienste im Altersheim abzuhalten.

Bei Zurüstung und Austeilung des Abendmahls können neben Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands auch andere Kirchgemeindeglieder helfen.

Im Einverständnis mit dem Kirchgemeindevorstand kann in Ausnahmefällen von dieser Ordnung abgewichen werden. Über dauernde Änderungen dieser Ordnung und die feste Einfügung oder Auslassung von Abendmahlsfeiern beschliesst die Kirchgemeindeversammlung.

Ersetzt die Gottesdienstordnung vom 28.05.2015.
Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung
am 9. Dezember 2016, in Fürstenau

Im Namen der Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau

Die Präsidentin: signiert: Christina Eugster

Die Aktuarin: signiert: Beatrice Mahrer

Anhang II zur Kirchgemeindeverordnung der Evang. Kirchgemeinde Scharans - Fürstenau


Art. 6

1. Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
2. Im November findet die zweite ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt, anlässlich welcher jeweils das Budget für das folgende Jahr genehmigt wird.

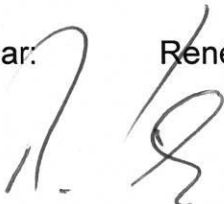
Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung am 16.05.2008

Im Namen der Evang. Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau

Die Präsidentin: Christina Eugster


.....

Der Aktuar: René Wild


.....

Anhang III zur Kirchgemeindeverordnung der Evang. Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau

3. Der Kirchgemeindevorstand:

Art. 12

Zusammensetzung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern (je 2 bis 3 aus Scharans und Fürstenau). Sie vertreten sich gegenseitig.

Sie werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch die Wahl eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung vom 16.06.2011

Im Namen der Evangelischen Kirchgemeinde Scharans - Fürstenau

Die Präsidentin: Christina Eugster

30.06.2011 *C. Eugster*

Der Aktuar: René Wild

30.06.2011 *R. Wild*